

RS OGH 1996/12/4 9ObA2254/96b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.12.1996

Norm

GewO 1859 §82 litf

Rechtssatz

Die Pflichtwidrigkeit eines Dienstversäumnisses liegt vor, wenn der Arbeiter die vertragliche, kollektivvertragliche oder gesetzliche Arbeitszeit ohne einen die Pflichtwidrigkeit ausschließenden Rechtfertigungsgrund nicht eingehalten hat. Die Nichtbefolgung einer Anordnung von Arbeitsleistungen, die gegen die Bestimmungen des Arbeitzeitschutzrechtes verstößt, bildet keinen Entlassungsgrund. (§ 48 ASGG.)

Entscheidungstexte

- 9 ObA 2254/96b
Entscheidungstext OGH 04.12.1996 9 ObA 2254/96b

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106175

Dokumentnummer

JJR_19961204_OGH0002_009OBA02254_96B0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at